

## Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Mit Schreiben vom 13.12.2017 und Ergänzung vom 07.11.2019 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für den Generalentwässerungsplan (GEP) Denzlingen mit Einleitung von Niederschlags- und entlastetem Mischwasser der Ortslage in verschiedene Gewässer auf Gemarkung Denzlingen beantragt. Die Einleitungen erfolgen in folgende Gewässer.

Auslauf	Herkunft	Einleitung bei Flurst.	Gewässer	Einleitungsmenge D15n=1	
				Bestand	Sanierung
1464R205	RÜB 350 BÜ / RW	3495	Kähnergraben	1.389	2.043
1103R590	RÜB 396 BÜ	5822	Glotter	0	0
1103R105	RÜB 396 KÜ	5817	Glotter	204	218
0935R001	RÜB 207 BÜ / RW-Netz TS	212/20	Glotter	258	281
1103R505	RÜ 572 BÜ / RW-Netz TS	135/15	Glotter	727	732
1103R510		135/15	Glotter	739	744
1257R005	RÜ 442	41	Glotter	509	269
1103R305	RÜ 114	224	Glotter	325	346
1012R405	RW Parkplatz Rathaus	7548/1	Graben zum verdolten Waibelgraben	8	8
1103R705	RW Rathaus, Gemeindehaus, Kirche	222	Glotter	34	34
1150R005	RW, RKB Geringfeldele, RB Breitmatte	2613	Schwan	1.218	1.434
1271R005	RW, RKB Mauracher Hof	1237	Elz	1.197	1.302
1271R304c	RW, RKB / RRB Mauracher Hof	7922	Graben zur Schwan	101	100
1271R303	RW, RKB Mauracher Hof	-	Graben zur Schwan	100	100
1467R205	RW	366	Glotter	20	20
1485R005	RW Wohngebiet	7398/2	Lossele	822	823
1545R005	RW Sportanlagen	7865	Lossele	89	89
Auslauf	RW Gaussareal	6890	Glotter	106	106
1012R020	RW Hinterhofstraße	4826	Waibelgraben	761	933
RW1	Baugebiet Türleacker West	8456	Waibelgraben	0	257
1103R060	RÜB 350 BÜ	93	Hochwasserentlastungskanal Glotter	1464	2121
1103R045	RW, Abwasserweiche Mattenbühl	8245	Hochwasserentlastungskanal Glotter	86	126
1103R020	RW, Baugebiet Pfandacker	11	Hochwasserentlastungskanal Glotter	0	82
BG Weidenacker / Langacker		3244	Retention Vörstetter Straße, NN	0	541
BG Käppelematten , Baufeld C Süd <sup>8)</sup>			Glotter	0	30
5024R005	RW Heuweiler	7750	namenloses Gewässer	43	43

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden, beginnend vom 28.02.2020 bis einschließlich 28.03.2020 beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen, Zimmer Nr. 3.05, zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Denzlingen unter [www.denzlingen.de/Aktuelles](http://www.denzlingen.de/Aktuelles) einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Denzlingen oder beim Landratsamt Emmendingen -Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz-, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, Zimmer Nr. 237 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist findet ein Erörterungstermin statt, es sei denn, dass

a) dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird

oder

b) alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
2. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen oder beim Landratsamt Emmendingen maßgeblich. Dies gilt auch für Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden
4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
5. Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.
6. Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren können nicht berücksichtigt werden;

7. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, können nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden.

Denzlingen, 27.02.2020

Gemeinde Denzlingen  
Markus Hollemann, Bürgermeister